

Funkverkehrsbereiche des öffentlichen beweglichen Landfunkdienstes öbL-Netz A1

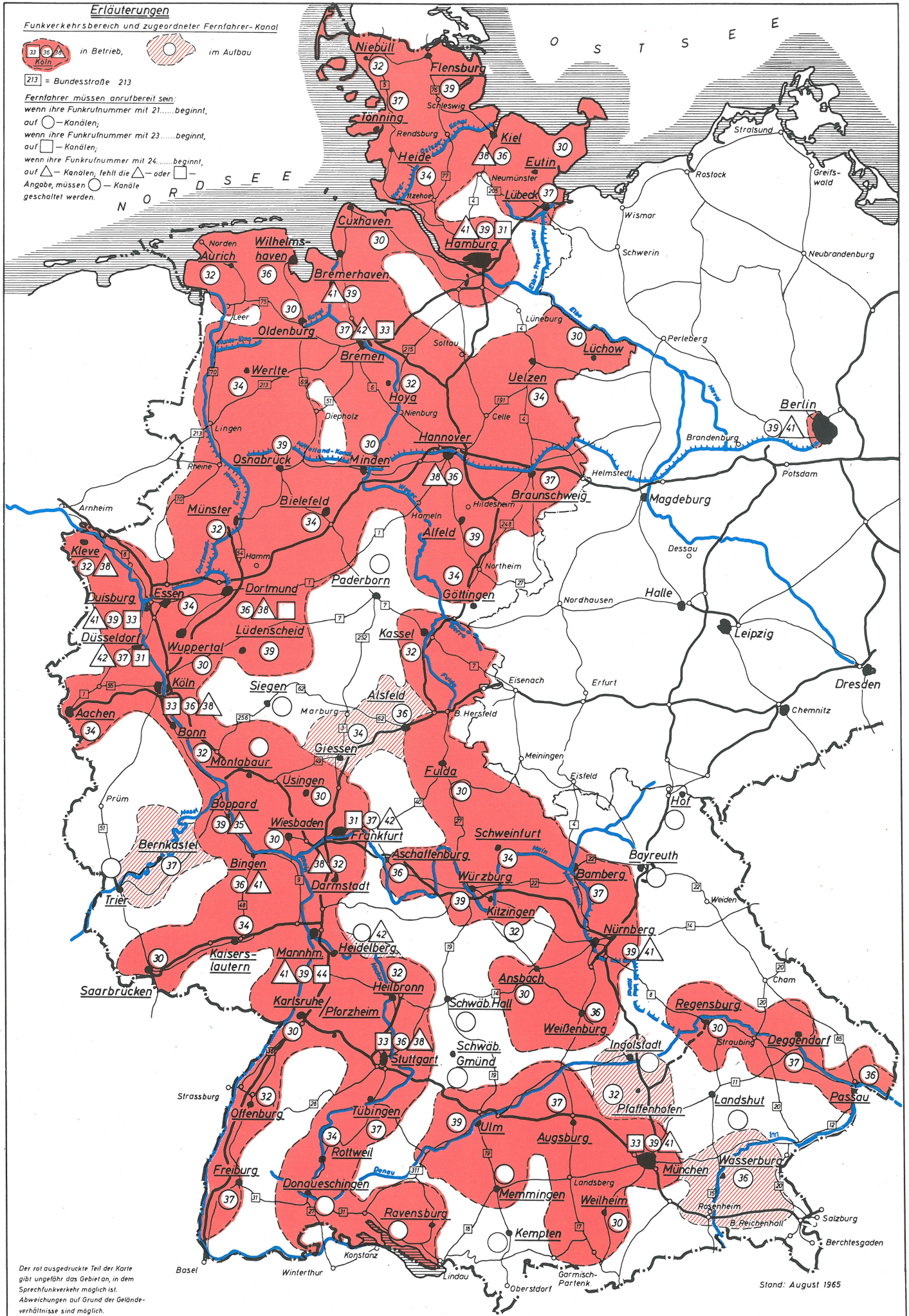
Erläuterungen

Funkverkehrsbereich und zugeordneter Fernfahrer-Kanal

 in Betrieb,  im Aufbau

213 = Bundesstraße 213

Fernfahrer müssen anrufbereit sein:
wenn ihre Funkrufnummer mit 21..... beginnt,
auf ○ — Kanälen;
wenn ihre Funkrufnummer mit 23..... beginnt,
auf □ — Kanälen;
wenn ihre Funkrufnummer mit 24..... beginnt,
auf △ — Kanälen; fehlt die △ — oder □ —
Angabe, müssen ○ — Kanäle
geschaltet werden.



Der rot ausgedruckte Teil der Karte
gibt ungefähr das Gebiet an, in dem
Sprechfunkverkehr möglich ist.
Abweichungen auf Grund der Gelände-
verhältnisse sind möglich.

Stand: August 1965

Öffentlicher beweglicher Landfunkdienst

— Übersicht Netz A 1 —

Stand: August 1965

Funkverkehrsbereich (Gebührenbezugspunkt)	Überleitvermittlungsstelle	Nr. der Sprechfunkkanäle
Aachen (Aachen)	Aachen	34
Alfeld (Salzhemmendorf)	Hannover	39
Alsfeld ()	Fulda	36*
Ansbach (Wittelshofen)	Nürnberg	30
Aschaffenburg (Weibersbrunn)	Würzburg	36
Augsburg (Welden)	München	37
Aurich (Aurich)	Oldenburg	32
Bamberg (Buttenheim)	Würzburg	37
Berlin (Berlin)	Berlin	39, 41, 51*, 55*
Bernkastel ()	Trier	37*
Bielefeld (Bielefeld)	Bielefeld	34, 43
Bingen (Rüdesheim)	Koblenz	36, 41, 55
Bonn (Königswinter)	Köln	32, 44*, 57*
Boppard (Boppard)	Koblenz	35, 39, 63
Braunschweig (Braunschweig)	Braunschweig	37
Bremen (Bremen)	Bremen	33, 37, 42, 59*
Bremerhaven (Bremerhaven)	Bremerhaven	39, 41, 48*
Cuxhaven (Cuxhaven)	Cuxhaven	30, 57*
Darmstadt (Darmstadt)	Frankfurt a. M.	32, 38*
Deggendorf (Deggendorf)	Passau	37
Donaueschingen (Donaueschingen)	Donaueschingen	37
Dortmund (Dortmund)	Dortmund	31*, 36, 38
Düsseldorf (Düsseldorf)	Düsseldorf	31, 37, 42, 61*
Duisburg (Mülheim/Ruhr)	Duisburg	33, 35, 39, 41, 44, 55
Eutin (Schönwalde)	Kiel	30
Essen (Essen)	Düsseldorf	34, 43*, 47*
Flensburg (Freienwill)	Flensburg	39
Frankfurt a. M. (Ffm)	Frankfurt a. M.	31, 33, 35, 37, 42, 44*, 59*, 61
Freiburg (Oberrotweil)	Offenburg	37
Fulda (Bischofsheim)	Bad Kissingen	30
Gießen ()	Gießen	34*
Göttingen (Fredelsloh)	Braunschweig	34
Hamburg (Hamburg)	Hamburg	31, 33, 35, 36, 39, 41, 44*, 47, 49*, 51, 53, 55, 58, 61, 63*
Hannover (Hannover)	Hannover	36, 38
Heide (Albersdorf)	Heide	34
Heidelberg ()	Mannheim	42*
Heilbronn (Heilbronn)	Stuttgart	32
Hoya (Hoya)	Bremen	32
Kaiserslautern (Standenbühl)	Saarbrücken	34

Funkverkehrsbereich (Gebührenbezugspunkt)	Überleitvermittlungsstelle	Nr. der Sprechfunkkanäle
Karlsruhe/Pforzheim (Langensteinbach)	Karlsruhe	30, 40*
Kassel (Hess. Lichtenau)	Kassel	32
Kiel (Kiel)	Kiel	36, 38
Kitzingen (Mainbernheim)	Würzburg	32
Kleve (Kleve)	Duisburg	32, 38
Köln (Köln)	Köln	33, 36, 38, 53*
Lübeck (Lübeck)	Lübeck	37
Lüchow (Gartow)	Uelzen	30
Lüdenscheid (Herscheid)	Dortmund	39
Mannheim (Mannheim)	Mannheim	33, 35, 39, 41, 44, 49
Minden (Minden)	Bielefeld	30
Montabaur (Montabaur)	Koblenz	39
München (München)	München	33, 35*, 39, 41, 53*
Münster (Münster)	Münster	32
Niebuli (Süderlügum)	Flensburg	32
Nürnberg (Nürnberg)	Nürnberg	39, 41
Offenburg (Sand)	Offenburg	32
Oldenburg (Oldenburg)	Oldenburg	30
Osnabrück (Iburg)	Osnabrück	39
Passau (Passau)	Passau	36
Pfaffenhofen ()	München	32*
Ravensburg (Wittenhofen)	Donaueschingen	30
Regensburg (Regensburg)	Regensburg	30
Rottweil (Gosheim)	Rottweil	34
Saarbrücken (Illingen)	Saarbrücken	30
Schweinfurt (Donnersdorf)	Bad Kissingen	34
Stuttgart (Stuttgart)	Stuttgart	33, 36, 38
Tönning (Garding)	Heide	37
Tübingen (Tübingen)	Rottweil	37
Uelzen (Sprakensehl)	Uelzen	34
Ulm (Ulm)	Ulm	39
Usingen (Königstein)	Frankfurt a. M.	30
Wasserburg ()	München	36*
Weilheim (Hohenpeißenberg)	München	30
Weißenburg (Weißenburg)	Nürnberg	36
Werlte (Lindern)	Osnabrück	34
Wiesbaden (Wiesbaden)	Frankfurt a. M.	30, 40
Wilhelmshaven (Wilhelmshaven)	Bremerhaven	36
Würzburg (Würzburg)	Würzburg	39
Wuppertal (Wuppertal)	Düsseldorf	30, 40

* = Sprechfunkkanal wird in absehbarer Zeit in Betrieb genommen.

Blaugedruckte Ziffern: Nr. der Sprechfunkkanäle des Netzes A 2.

Merkblatt für die Teilnahme am öffentlichen beweglichen Landfunkdienst

Allgemeines

Der öffentliche bewegliche Landfunkdienst (öbL) der Deutschen Bundespost (DBP) ermöglicht es, Gespräche zwischen beweglichen Landfunkstellen in Land- oder Wasserfahrzeugen und Sprechstellen des öffentlichen Fernsprechnetzes im In- und Ausland zu führen. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Gesprächsverbindungen von einem Fahrzeug zum anderen hergestellt werden. Um Gespräche führen zu können, müssen die Fahrzeuge mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstet sein und sich im Versorgungsbereich einer festen Landfunkstelle befinden. Die feste Landfunkstelle ist mit der zuständigen Fernvermittlungsstelle („Fernamt“) durch Leitungen verbunden. In der Fernvermittlungsstelle werden die Verbindungen zwischen den Fernsprechan schlüssen in Fahrzeugen und den drahtgebundenen Fernsprechan schlüssen hergestellt.

Die DBP hat für den öbL ein Netz von festen Landfunkstellen errichtet. Jede feste Landfunkstelle versorgt – abhängig von den örtlichen Ausbreitungsverhältnissen – einen bestimmten Raum (Funkverkehrsbereich). Die Reichweite der festen Landfunkstelle ist, bedingt durch geographische Gegebenheiten, meist nicht nach allen Richtungen gleich groß. Durch Bodenerhebungen, an Waldrändern oder unter Brücken können Funkabschattungen entstehen, die ggf. Gesprächsunterbrechungen zur Folge haben. Beim Verlassen eines Funkverkehrsbereiches ist das Gespräch zu beenden, da ein laufendes Gespräch nicht selbsttätig in den nächsten Funkverkehrsbereich weitergeschaltet wird. Die jeweiligen Funkverkehrsbereiche des öbL sind aus dem beiliegenden Übersichtsblatt zu ersehen. Das Netz wird weiter ausgebaut, so daß noch andere wirtschaftlich und verkehrstechnisch wichtige Gebiete der Bundesrepublik zu gegebener Zeit durch diesen Dienst erfaßt werden.

In einigen Funkverkehrsbereichen können zeitweilig Gesprächszeitbegrenzungen bestehen. Dies wird dem Teilnehmer vor Herstellen der Gesprächsverbindung angekündigt.

Die Betriebsgenehmigungen für bewegliche Landfunkstellen des öbL gelten nur für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West.

*keine Pflicht
Land Berlin*

Gesprächsabwicklung

1) Gespräche vom Fahrzeug zu Sprechstellen des öffentlichen Fernsprechnetzes:

Der Teilnehmer im Fahrzeug ruft durch Abheben des Handapparates – wenn er in einem Funkverkehrsbereich das Freizeichen der festen Landfunkstelle empfängt (Freizeichenlampe leuchtet oder Belegtlampe erloschen) – die Fernvermittlungsstelle. Bei der Gesprächsanmeldung sind zuerst der Name des gewünschten Ortsnetzes und die Rufnummer des verlangten Fernsprechteilnehmers, dann die eigene Funkrufnummer, die jeder beweglichen Landfunkstelle zugeteilt und nur einmal im Bundesgebiet vergeben wird, unter Voransetzung der für den Anmelder zuständigen Fernmelderechnungsstelle anzugeben (z. B. Düsseldorf 21 14595). Die Fernvermittlungsstelle stellt dann die Verbindung mit der verlangten Sprechstelle des öffentlichen Fernsprechnetzes her.

2) Gespräche von Sprechstellen des öffentlichen Fernsprechnetzes zum Fahrzeug:

Das Gespräch von einem Fernsprechan schluß des öffentlichen Fernsprechnetzes wird bei der zuständigen Fernvermittlungsstelle unter der im Kopfeintrag des amtlichen Fernsprechbuches angegebenen Kurzurufnummer angemeldet. Der Anmel der nennt nacheinander die gewünschte Funkrufnummer, den ungefähren Standort und ggf. die Fahrtrichtung des verlangten Fahrzeugs und die eigene Fernsprechrufnummer. Die Fernvermittlungsstelle stellt dann die Verbindung zum Fahrzeug über die für den Standort der beweglichen Landfunkstelle in Frage kommenden Überleitvermittlungsstelle her.



DEUTSCHE BUNDESPOST

Für die Gesprächsabwicklung der beweglichen Landfunkstellen in Fahrzeugen untereinander gelten sinngemäß die Ausführungen unter 1) und 2).

Technische Einrichtungen (Selektivrufsatz usw.) stellen sicher, daß die Sprechfunkanlagen anderer Teilnehmer desselben Sprechfunkkanals für die Dauer eines Gesprächs gesperrt sind, so daß ein Mithören durch diese Teilnehmer nicht möglich ist. Einen Schutz gegen unbefugtes Mithören oder gar Abhören des Sprechfunkverkehrs, was – wie auch das Auswerten dieses Sprechfunkverkehrs – nach dem Gesetz über Fernmeldeanlagen strafrechtliche Folgen nach sich zieht, bietet der Selektivrufsatz technisch jedoch nicht.

Gebühren

Im öbL werden von jeder an diesem Dienst zugelassenen beweglichen Landfunkstelle folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. Einmalige Genehmigungsgebühr je Funkanlage | DM 10,— |
| 2. Monatlich laufende Genehmigungsgebühr je Funkanlage | DM 5,— |
| 3. a) Funkpauschgebühr für eine bewegliche Landfunkstelle, die nur an einem Funkverkehrsbereich teilnimmt (z. B. nur im Versorgungsbereich der festen Landfunkstelle Hamburg), monatlich oder | DM 40,— |
| b) Funkpauschgebühr für eine bewegliche Landfunkstelle, die an mehreren Funkverkehrsbereichen teilnimmt (z. B. Köln, Frankfurt am Main, Koblenz usw. monatlich | DM 60,— |
| 4. Gesprächsgebühren für die Benutzung des öffentlichen Fernsprechnetzes: | |
| a) bei Gesprächen innerhalb des Ortsnetzes, zu dem die feste Landfunkstelle gehört (Gebühreneinheit 3 Minuten) | DM —,18 |
| b) bei Gesprächen nach und von anderen Orten werden die Gebühren für handvermittelte Ferngespräche ohne besondere Zuschläge erhoben. Gebührenbezugspunkt ist das Ortsnetz, zu dem die in Anspruch genommene feste Landfunkstelle gehört. | lt. Fernsprechordnung |

Beschaffung der Sprechfunkanlage

Der Teilnehmer am öbL beschafft sich die Sprechfunkanlage mit den zugehörigen technischen Einrichtungen selbst. Es dürfen nur Sprechfunkanlagen und Zusatzgeräte solcher Typen verwendet werden, die vom Fernmeldetechnischen Zentralamt der DBP technisch geprüft worden sind und eine Zulassungs-Nr. erhalten haben. Die Sprechfunkanlage muß vor der Inbetriebnahme bei einer von der DBP dafür vorgesehenen Dienststelle zur kostenlosen Abnahmeprüfung vorgestellt werden. Die erste Wiederholung der Abnahmeprüfung – falls eine solche wegen Beanstandungen erforderlich wird – ist zur Zeit noch kostenfrei, während für jede erforderliche weitere Wiederholung die hierbei entstehenden Kosten berechnet werden. Nach Inbetriebnahme der Sprechfunkanlage ist der Teilnehmer verpflichtet, diese sachkundig pflegen, planmäßig in angemessenen Zeitabständen durchprüfen und, wenn nötig, überholen oder ändern zu lassen. Technische Änderungen an der Sprechfunkanlage dürfen nach der Abnahme nur mit Zustimmung der DBP vorgenommen werden, Änderungen können von der DBP verlangt werden, wenn es im Interesse der Netzgestaltung liegt.

Auskünfte über Beschaffung, Einbau, Bedienung und Unterhaltung der Sprechfunkanlagen erteilen die einschlägigen Lieferfirmen.

Anmeldung zur Teilnahme am öbL

Die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Oberpostdirektion erteilt auf Wunsch nähere Auskunft über den öbL und nimmt Anmeldungen für die Teilnahme an diesem Dienst entgegen.



DEUTSCHE BUNDESPOST
(August 1965)

Sehr geehrter Teilnehmer am öffentlichen beweglichen
Landfunkdienst!

Zu dem beiliegenden Übersichtsblatt "Funkverkehrsbereiche des öffentlichen beweglichen Landfunkdienstes (öbL), Netz A-1" vom August 1965 dürfen wir Ihnen noch einige Hinweise geben, da sich manche Gegebenheiten des im Ausbau befindlichen Funknetzes nicht gut im Landkartendruck darstellen lassen.

1. Z. Z. besteht am Rhein noch der Funkverkehrsbereich Koblenz mit den Sprechfunkkanälen 36 und 41. Er wird jedoch, wie auf der Karte bereits ausgedruckt, in die beiden Funkverkehrsbereiche Boppard und Bingen (die er z. Z. umfaßt) geteilt. Die Teilung soll zum 15. September 1965 vollzogen sein. Die Grenze zwischen den Funkverkehrsbereichen Boppard und Bingen wird auf dem Rhein etwa bei Kaub verlaufen.
2. Z. Z. wird im Funkverkehrsbereich Montabaur der Sprechfunkkanal 39 betrieben. Die Nummer dieses Sprechfunkkanals wird, voraussichtlich gegen Ende des Jahres 1965, geändert. Der Kreis für die Kanalziffer wurde deshalb frei gelassen.
3. Z. Z. wird im Funkverkehrsbereich Donaueschingen der Sprechfunkkanal 37 betrieben. Es ist möglich, daß die Nummer dieses Sprechfunkkanals geändert wird, daher wurde auf der Kartenseite des Übersichtsblattes der Kreis für die Kanalziffer frei gelassen.
4. Z. Z. wird im Funkverkehrsbereich Ravensburg der Sprechfunkkanal 30 betrieben. Es ist möglich, daß die Nummer dieses Sprechfunkkanals geändert wird, daher wurde auf der Kartenseite des Übersichtsblattes der Kreis für die Kanalziffer frei gelassen.
5. Der Funkverkehrsbereich Memmingen besteht noch nicht. Das Gebiet wird z. Z. vom Sender des Funkverkehrsbereiches Ulm (Sprechfunkkanal 39) mitversorgt.
6. Das Gebiet um Ingolstadt wird durch den Sender des geplanten Funkverkehrsbereiches Pfaffenhofen mitversorgt werden.
7. Das Gebiet um Trier wird z. T. durch den Sender des geplanten Funkverkehrsbereiches Bernkastel mitversorgt werden.
8. Auf der Rückseite des Übersichtsblattes finden Sie nach den Namen der für die nächste Zeit geplanten Funkverkehrsbereiche leere Klammern statt der sonst dort angegebenen Gebührenbezugspunkte. Da die Sender dieser Bereiche noch nicht in Betrieb sind, konnten die Gebührenbezugspunkte auch noch nicht angegeben werden.
9. Die Netzbezeichnung A-1 haben wir erstmals in die Karte aufgenommen. Das Netz A-1 umfaßt die Sprechfunkkanäle 30-44.
10. Ein weiteres öbL-Netz, das Netz A-2, ist bereits im Aufbau. Es umfaßt die Sprechfunkkanäle 45-63. Auf der Rückseite des Übersichtsblattes 1965 wurden die Sprechfunkkanäle dieses Netzes als Hinweis in Gründruck aufgenommen. Das Netz A-2 wird zuerst entlang des Rheins und an den Verkehrsschwerpunkten aufgebaut. Da erst wenige Teilnehmer an dieses Netz angeschlossen sind, ist die Sprechmöglichkeit in diesem Netz sehr gut.

FERNMELDETECHNISCHES ZENTRALAMT
DARMSTADT



M e r k b l a t t

für die Teilnahme am öffentlichen beweglichen Landfunkdienst

Allgemeines

Der öffentliche bewegliche Landfunkdienst (öbL) der Deutschen Bundespost (DBP) ermöglicht es, Gespräche zwischen beweglichen Landfunkstellen in Land- oder Wasserfahrzeugen und Sprechstellen des öffentlichen Fernsprechnetzes im In- und Ausland zu führen. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Gesprächsverbindungen von einem Fahrzeug zum anderen hergestellt werden. Um Gespräche führen zu können, müssen die Fahrzeuge mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstet sein und sich im Versorgungsbereich einer festen Landfunkstelle befinden. Die feste Landfunkstelle ist mit der zuständigen Fernvermittlungsstelle ("Fernamt") durch Leitungen verbunden. In der Fernvermittlungsstelle werden die Verbindungen zwischen den Fernsprechanschlüssen in Fahrzeugen und den drahtgebundenen Fernsprechanschlüssen hergestellt.

Die DBP hat für den öbL ein Netz von festen Landfunkstellen errichtet. Jede feste Landfunkstelle versorgt - abhängig von den örtlichen Ausbreitungsverhältnissen - einen bestimmten Raum (Funkverkehrsbereich). Die Reichweite der festen Landfunkstelle ist, bedingt durch geographische Gegebenheiten, meist nicht nach allen Richtungen gleich groß. Durch Bodenerhebungen, an Waldrändern oder unter Brücken können Funkabschattungen entstehen, die ggf. Gesprächsunterbrechungen zur Folge haben. Beim Verlassen eines Funkverkehrsbereiches ist das Gespräch zu beenden, da ein laufendes Gespräch nicht selbsttätig in den nächsten Funkverkehrsbereich weitergeschaltet wird. Die jeweiligen Funkverkehrsbereiche des öbL sind aus dem beiliegenden Übersichtsblatt zu ersehen. Das Netz wird weiter ausgebaut, so daß noch andere wirtschaftlich und verkehrstechnisch wichtige Gebiete der Bundesrepublik zu gegebener Zeit durch diesen Dienst erfaßt werden.

In einigen Funkverkehrsbereichen können zeitweilig Gesprächszeitbegrenzungen bestehen. Dies wird dem Teilnehmer vor Herstellen der Gesprächsverbindung angekündigt.

Die Betriebsgenehmigungen für bewegliche Landfunkstellen des öbL gelten nur für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West.

Gesprächsabwicklung

1) Gespräche vom Fahrzeug zu Sprechstellen des öffentlichen Fernsprechnetzes:

Der Teilnehmer im Fahrzeug ruft durch Abheben des Handapparates - wenn er in einem Funkverkehrsbereich das Freizeichen der festen Landfunkstelle empfängt (Freizeichenlampe leuchtet oder Belegtlampe erloschen) - die Fernvermittlungsstelle. Bei der Gesprächsanmeldung sind zuerst der Name des gewünschten Ortsnetzes und die Rufnummer des verlangten Fernsprechteilnehmers, dann die eigene Funkrufnummer, die jeder beweglichen Landfunkstelle zugeteilt und nur einmal im Bundesgebiet vergeben wird, unter Voransetzung der für den Anmelder zuständigen Fernmelde-rechnungsstelle anzugeben (z.B. Düsseldorf 21 14595). Die Fernvermittlungsstelle stellt dann die Verbindung mit der verlangten Sprechstelle des öffentlichen Fernsprechnetzes her.

2) Gespräche von Sprechstellen des öffentlichen Fernsprechnetzes zum Fahrzeug:

Das Gespräch von einem Fernsprechanschluß des öffentlichen Fernsprechnetzes wird bei der zuständigen Fernvermittlungsstelle unter der im Kopfeintrag des amtlichen Fernsprechbuches angegebenen Kurzzufnummer angemeldet. Der Anmelder nennt nacheinander die gewünschte Funkrufnummer, den ungefähren Standort und ggf. die Fahrtrichtung des verlangten Fahrzeugs und die eigene Fernsprechrufnummer. Die Fernvermittlungsstelle stellt dann die Verbindung zum Fahrzeug über die für den Standort der beweglichen Landfunkstelle in Frage kommenden Überleitvermittlungsstelle her.

Für die Gesprächsabwicklung der beweglichen Landfunkstellen in Fahrzeugen untereinander gelten sinngemäß die Ausführungen unter 1) und 2).

Technische Einrichtungen (Selektivrufsatz usw.) stellen sicher, daß die Sprechfunkanlagen anderer Teilnehmer desselben Sprechfunkkanals für die Dauer eines Gesprächs gesperrt sind, so daß ein Mithören durch diese Teilnehmer nicht möglich ist. Einen Schutz gegen unbefugtes Mithören oder gar Abhören des Sprechfunkverkehrs, was - wie auch das Auswerten dieses Sprechfunkverkehrs - nach dem Gesetz über Fernmeldeanlagen strafrechtliche Folgen nach sich zieht, bietet der Selektivrufsatz technisch jedoch nicht.

G e b ü h r e n

Im öbL werden von jeder an diesem Dienst zugelassenen beweglichen Landfunkstelle folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-------|---|-------------------------|
| 1. | Einmalige Genehmigungsgebühr je Funkanlage | DM 10,-- |
| 2. | Monatlich laufende Genehmigungsgebühr je Funkanlage | DM 5,-- |
| 3. a) | Funkpauschgebühr für eine bewegliche Landfunkstelle, die nur an einem Funkverkehrsbereich teilnimmt (z.B. nur im Versorgungsbereich der festen Landfunkstelle Hamburg), monatlich | DM 40,-- |
| | oder | |
| b) | Funkpauschgebühr für eine bewegliche Landfunkstelle, die an mehreren Funkverkehrsbereichen teilnimmt (z.B. Köln, Frankfurt am Main, Koblenz usw. monatlich | DM 60,-- |
| 4. | Gesprächsgebühren für die Benutzung des öffentlichen Fernsprechnetzes: | |
| a) | bei Gesprächen innerhalb des Ortsnetzes, zu dem die feste Landfunkstelle gehört (Gebühreneinheit 3 Minuten) | DM --,18 |
| b) | bei Gesprächen nach und von anderen Orten werden die Gebühren für handvermittelte Ferngespräche ohne besondere Zuschläge erhoben. Gebührenbezugspunkt ist das Ortsnetz, zu dem die in Anspruch genommene feste Landfunkstelle gehört. | lt. Fernsprechanordnung |

B e s c h a f f u n g d e r S p r e c h f u n k a n l a g e

Der Teilnehmer am öbL beschafft sich die Sprechfunkanlage mit den zugehörigen technischen Einrichtungen selbst. Es dürfen nur Sprechfunkanlagen und Zusatzgeräte solcher Typen verwendet werden, die vom Fernmeldetechnischen Zentralamt der DBP technisch geprüft worden sind und eine Zulassungs-Nr. erhalten haben. Die Sprechfunkanlage muß vor der Inbetriebnahme bei einer von der DBP dafür vorgesehenen Dienststelle zur kostenlosen Abnahmeprüfung vorgestellt werden. Die erste Wiederholung der Abnahmeprüfung - falls eine solche wegen Beanstandungen erforderlich wird - ist zur Zeit noch kostenfrei, während für jede erforderliche weitere Wiederholung die hierbei entstehenden Kosten berechnet werden. Nach Inbetriebnahme der Sprechfunkanlage ist der Teilnehmer verpflichtet, diese sachkundig pflegen, planmäßig in angemessenen Zeitabständen durchprüfen und, wenn nötig, überholen oder ändern zu lassen. Technische Änderungen an der Sprechfunkanlage dürfen nach der Abnahme nur mit Zustimmung der DBP vorgenommen werden, Änderungen können von der DBP verlangt werden, wenn es im Interesse der Netzgestaltung liegt.

Auskünfte über Beschaffung, Einbau, Bedienung und Unterhaltung der Sprechfunkanlagen erteilen die einschlägigen Lieferfirmen.

A n m e l d u n g z u r T e i l n a h m e a m ö b L

Die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Oberpostdirektion erteilt auf Wunsch nähere Auskunft über den öbL und nimmt Anmeldungen für die Teilnahme an diesem Dienst entgegen.